



**Rubrik:** Arbeit

**Unterrubrik:** Arbeitsvertrag

**Publikationsdatum:** SHAB 03.09.2020

**Meldungsnummer:** AB04-0000000475

**Publizierende Stelle**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Gesamtarbeitsverträge PAGA, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

**Im Auftrag von:**

Vertragsparteien Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Holzbaugewerbe

## Arbeitsvertrag Gesuch um Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Holzbaugewerbe

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen (Holzbau Schweiz) einerseits, die Gewerkschaft Unia, die Gewerkschaft Syna, der Verband Baukader Schweiz und der Kaufmännische Verband Schweiz andererseits, ersuchen, die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 25. April 2013, vom 6. März 2014, vom 18. August 2015, vom 13. September 2016, vom 10. Oktober 2017 und vom 28. Januar 2020 (BBl **2013** 3141, **2014** 2633, **2015** 6845, **2016** 7921, **2017** 6475, **2020** 1213) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Holzbaugewerbe bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. Ausserdem beantragen sie, folgende Änderungen ihres in der Beilage zu den erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages allgemeinverbindlich zu erklären: **(Änderungen im PDF ersichtlich)**

**Rechtliche Hinweise:**

Publikation nach Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

**Frist:** 15 Tage

**Ablauf der Frist:** 18.09.2020

Arbeitsvertrag:

## **Gesuch um Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Holzbaugewerbe**

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen (Holzbau Schweiz) einerseits, die Gewerkschaft Unia, die Gewerkschaft Syna, der Verband Baukader Schweiz und der Kaufmännische Verband Schweiz andererseits, ersuchen, die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 25. April 2013, vom 6. März 2014, vom 18. August 2015, vom 13. September 2016, vom 10. Oktober 2017 und vom 28. Januar 2020 (BBl **2013** 3141, **2014** 2633, **2015** 6845, **2016** 7921, **2017** 6475, **2020** 1213) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Holzbaugewerbe bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. Ausserdem beantragen sie, folgende Änderungen ihres in der Beilage zu den erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages allgemeinverbindlich zu erklären:

*Art. 43 Abs. 1* (Die Schweizerische Paritätische Berufskommission Holzbau)

<sup>1</sup> *Zweck:* Die gemeinsame Umsetzung, Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen des GAV Holzbau, die Führung des Vollzugs- und Bildungsfonds Holzbau... Des Weiteren besteht eine paritätisch zusammengesetzte Kommission für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, die Massnahmen im Bereich von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erarbeitet.

*Art. 53 Abs. 3* (Vollzugs- und Bildungsfonds: Grundsätze der Finanzierung)

<sup>3</sup> *Vollzugs- und Bildungsfonds:* Zur Deckung der GAV-Vollzugs- und Bildungskosten, Massnahmen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ... unterhält die SPBH einen Vollzugs- und Bildungsfond. ...

\* \* \*

### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz, mit Ausnahme der Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura und des Berner Juras.

<sup>2</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten für die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden des Holzbaugewerbes (Zimmereigewerbes). Dazu gehören Holzbaubetriebe, Betriebsteile und Montagegruppen, die Holzbauarbeiten (Zimmerei- und industrielle Holzsystembauarbeiten) herstellen und montieren oder herstellen und reparieren. Dies schliesst folgende Tätigkeiten ein:

- holzbaugewerbliche Boden-, Wand- und Dachkonstruktionen;

- vorfabrizierte Holzbausysteme;
- holzbaugewerbliche Abbundleistungen;
- holzbaugewerbliche Unterkonstruktionen;
- holzbaugewerbliche Wärmedämmungen;
- holzbaugewerbliche äussere und innere Bekleidungen;
- holzbaugewerbliche Treppen und holzbaugewerbliche Oberflächenbehandlungen auf Tragkonstruktionen und Bekleidungen.

<sup>3</sup> Betriebe und Betriebsteile, die ausschliesslich die folgenden Leistungen erbringen, sind vom betrieblichen Geltungsbereich ausgenommen:

- Herstellung und/oder Verkauf von Sägereiprodukten;
- Herstellung und/oder Montage von Doppel- und Hohlraumböden;
- Herstellung und/oder Verlegung von Parkettböden.

Ebenfalls ausgenommen sind Betriebe und Betriebsteile, die reine Handelsprodukte, wie Sägereiprodukte, Hobelwaren, verleimtes Konstruktionsholz, verleimte Holzwerkstoffplatten, Boden-, Wand- und Dachbauteile herstellen und verkaufen. Bei Herstellung und Montage der erwähnten Produkte gilt Absatz 2.

<sup>4</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Mitarbeitenden, die in den Betrieben oder Betriebsteilen gemäss Absatz 2 beschäftigt sind, wie Lernende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, Holzbau-Arbeiter, Holzbearbeiter EBA, Zimmermann EFZ, Holzbau-Vorarbeiter, Holzbau-Polier, Techniker HF Holzbau, Holzbau-Meister, Kauffrau/Kaufmann EFZ, das übrige kaufmännische Personal, Praktikanten in Ausbildung sowie Schüler, Studenten und andere Mitarbeitende in einer Kurzzeitanstellung (Mitarbeitende im Falle von Umschulungen und beruflichen Neuorientierungen).

Ausgenommen sind als Geschäftsführer oder Handlungsbevollmächtigte im Handelsregister eingetragene Kadermitarbeitende sowie Mitarbeitende, welche aufgrund ihrer Anstellungsfunktion innerhalb der Unternehmens- oder Betriebsorganisation über weit reichende betriebliche Weisungs- und Entscheidungskompetenzen (Geschäftsleitungsmitglieder) verfügen. Ausgenommen sind Holzbau-Ingenieure und das Reinigungspersonal.

<sup>5</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>1</sup> sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung<sup>2</sup> gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Absatz 1, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen ist die Schweizerische Paritätische Berufskommission des GAV zuständig.

<sup>6</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

<sup>1</sup> SR 823.20

<sup>2</sup> EntsV, SR 823.201

**Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind dem unterzeichneten Amt begründet und innert 15 Tagen, vom Datum dieser Veröffentlichung an, in 5 Exemplaren einzureichen.**

3003 Bern, 3. September 2020

SECO – Direktion für Arbeit